

SATZUNG

Besonders Begabte Kinder e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
„Besonders Begabte Kinder e.V.“
Er hat seinen Sitz in Fürth.

Der Verein erlangt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung im Vereinsregister.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von sozialen und emotionalen Kompetenzen bei hochbegabten Kindern und Jugendlichen. Verwirklicht wird dies durch Information, Beratung und Betreuung von Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrern, Erziehern, Verwaltung und der Öffentlichkeit hinsichtlich hochbegabter Kinder und Jugendlicher.

Es sollen Projekte und wissenschaftlich begleitete Unternehmungen für diese betroffenen Kinder und Jugendlichen angeboten werden, zum Teil auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein „Kinderarche e.V.“, in Fürth, bzw. an dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Soweit der Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf er zur Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung zum Verein.

Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
Tod
Ausschließung
- b) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, mind. jedoch drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Die Mitgliedschaft kann erlöschen, wenn der Jahresbeitrag nicht fristgerecht geleistet wurde.

§6 Mitgliederrechte und -pflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, der Jahreshauptversammlung und den Wahlen, sowie der Auskunfterteilung beim Vorstand. Die Mitglieder verpflichten sich zur Unterstützung der Ziele des Vereins und zur Zahlung der Beiträge. Bei vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen. Gegen die Ausschlußverfügung kann Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§7 Beiträge

Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich. Der erste Jahresbeitrag ist bei Eintritt zu entrichten, die folgenden jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand § 9
- b) die Mitgliederversammlung § 11

§9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem StellvertreterIn
- c) KassiererIn
- d) beliebig vielen BeisitzerInnen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer eines Geschäftsjahres und ist nur auf Antrag geheim durchzuführen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Vermögens des Vereins und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, sowie die Vertretung des Vereins nach außen.
- b) Der Kassierer des Vereins hat das Vermögen umsichtig und treu zu verwalten und genau Buch zuführen, insbesondere die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2 S.2 BGB), dass auf jeder Auszahlung über 200,-- EURO sich mindestens zwei Unterschriften, darunter die des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und die des Kassierers oder eines Stellvertreters (=Vorstand) befinden müssen.

Der Verein darf keine Kredite aufnehmen und muss ein Guthabenkonto führen.

§10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die StellvertreterIn und der/die KassiererIn. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB kann im Namen des Vereins Dritte für einzelne Rechtsgeschäfte beauftragen und bevollmächtigen.

§11 Mitgliederversammlung

11 a) Ihr obliegt vor allem:

- 1) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- 2) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- 3) die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder
- 4) die Festsetzung des jährlichen Beitrags
- 5) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- 6) die Beschlußfassung über die Änderung des Vereinszwecks
- 7) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

11 b) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt und sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

11 c) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sitzungsleiter ist der/die Vorsitzende oder bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden ein/e StellvertreterIn.

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter/In und dem Protokollführer/In der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Ändern des Vereinszweckes und Auflösung

Die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sein müssen.

Auflösung und Änderung des Vereinszweckes müssen in der Tagesordnung angegeben sein. Der Beschluß der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der oben angegebenen Mehrheit beschlussfähig.

In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§13 Inkrafttreten

Der Verein wurde am 15.09.03 gegründet. Zum gleichen Tag tritt auch die Satzung in Kraft.

Die Satzung in der aktuell gültigen Form tritt am 13.03.2017 in Kraft.